

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 29/12 B

L 9 AS 3/08 (Thüringer LSG)
S 12 AS 383/07 (SG Nordhausen)

1.
2.

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis,
Brunnenstraße 94, 99974 Mühlhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch
den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 24. November 2011 - L 9 AS 3/08 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwalt P. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beige-messen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisi-onsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage be-reits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Aus-gestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Die Kläger haben die Frage formuliert, "ob in dem einem minderjährigen Leistungsempfänger nach dem SGB II auf der Basis des § 1610 BGB gewährten Unterhalts / Unterhaltsvorschusses grundsätzlich ein zweckbestimmter Anteil für Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf enthalten ist."
- 4 Die Kläger haben zwar die Entscheidung des Senats vom 17.3.2009 (*B 14 AS 63/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 21*) zur Anerkennung eines Teils der Ausbildungsförderung nach dem Bundes-ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als zweckbestimmte Einnahme nach § 11 Abs 3 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung angeführt, sich jedoch



nicht näher mit dieser Entscheidung oder anderen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zum Begriff der zweckbestimmten Einnahmen (*vgl nur BSGE 99, 240 = SozR 4-4200 § 11 Nr 8; BSGE 102, 295 = SozR 4-4200 § 11 Nr 24*) auseinandergesetzt und aufgezeigt, wieso diese Rechtsprechung einer Fortentwicklung angesichts der aufgeworfenen Frage bedarf.

- 5 Eine Auseinandersetzung mit der zweiten Frage zur Bemessung des für die Ausbildung zweckbestimmten Anteils bedarf es nicht, weil diese auf der ersten Frage aufbaut. Im Übrigen fehlt auch insofern insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem angeführten Urteil des Senats vom 17.3.2009 aaO, in dem diese Frage von zentraler Bedeutung war (*vgl RdNr 28 ff*).
- 6 Die von den Klägern abschließend gerügte Abweichung (Divergenz) nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Zur Darlegung einer Abweichung muss aufgezeigt werden, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat.
- 7 Dies ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die angeführte Aussage des LSG hat § 1610 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Gegenstand, während die Aussage des BSG aus der genannten Entscheidung sich auf § 11 BAföG und § 11 Abs 3 Nr 1 Buchst a SGB II bezieht. Die Kläger zeigen aber nicht auf, worin der Widerspruch zwischen beiden Aussagen liegt, sondern setzen sich mit der Auslegung des § 1610 Abs 2 BGB durch das LSG auseinander.
- 8 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

